

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 29.01.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1902.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 14. Januar 1902, betreffend die Zuständigkeit für die Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz.
- N^o 58. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 17. Januar 1902, betreffend Aenderung der Ordens-Statuten.
- N^o 59. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Zuständigkeit für die Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz.

Oldenburg, den 14. Januar 1902.

Auf Grund des §. 961 der Zivilprozeßordnung wird folgendes bestimmt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen, die einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt haben, ist das Großherzogliche Amtsgericht Oldenburg zuständig.

Oldenburg, den 14. Januar 1902.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Ruhstrat.

Dr. Muzenbecher.

N^o. 58.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend Aenderung der Ordens-
Statuten.

Oldenburg, den 17. Januar 1902.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Capitels folgende Aenderungen der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu befehlen geruht:

1. Zu §. 11: Die Zahl der inländischen Ehren-Ritterkreuze erster Klasse soll fortan 30 betragen;

2. Zu §. 16 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die im Kriege erworbenen Ordenszeichen brauchen bei Beförderung ihres Inhabers in eine höhere Classe nicht zurückgeliefert zu werden.

Oldenburg, den 17. Januar 1902.

Der Vice-Ordenskanzler.

Willrich.

N^o. 59.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines
Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende werden aus dem bisherigen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Sever ausgeschieden und bilden unter der Bezeichnung „Amt und Amtsgericht Rüstingen“ einen besonderen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk mit dem Sitz der Behörden in Bant.

Artikel 2.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Rüstingen bilden den Amtsverband Rüstingen.

Zu den Angelegenheiten dieses Amtsverbandes soll auch die Anlegung von Wasserleitungen sowie von Kanalisationen gehören. Eine Verpflichtung zur Herstellung derartiger Anlagen tritt für den Amtsverband nur ein, wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen demnächst ergeben sollte.

Artikel 3.

Die im Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Severischen Ersparungskasse, erwähnte Garantie übernimmt der Amtsverband Sever, welcher auch die nach Artikel 9 §. 3 daselbst zur Ueberweisung kommenden Ueberschüsse erhält.

Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 4 zu bewirkenden Auseinandersetzung nach Billigkeit auszugleichen.

Artikel 4.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Sever und Rüstingen erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 5.

Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, wird dahin geändert, daß im Artikel 5 nach den Worten „Wahlkreis 5. Die Stadtgemeinde Sever und das Amt Sever“ hinzugefügt wird: „Wahlkreis 5a. Das Amt Rüstingen.“

Artikel 6.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, wird aufgehoben.

Artikel 7.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird dahin abgeändert, daß zu Nr. 38 die Zahl 25 durch 26, zu Nr. 41 die Zahl 15 durch 16, zu Nr. 96, 98 und 100 die Zahl 12 durch 13, zu Nr. 101 die Zahl 6 durch 7 und zu Nr. 154 die Zahl 14 durch 15 ersetzt wird.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Bildung eines neuen Wahlkreises bezweckt, am 1. Juli 1902 in Kraft; die Zeit seines Inkrafttretens im Uebrigen wird durch Verordnung bestimmt.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.